

Liefervorschriften für Lieferanten der TSUBAKI Kabelschlepp GmbH

1. Allgemeine Vorschriften

Der Geltungsbereich dieser Vorschriften bezieht sich auf alle Werke, Tochtergesellschaften und Lieferanten. Diese allgemeinen Verpackungsrichtlinien gelten immer dann, wenn keine anderen Forderungen gesondert verlangt werden. Um den Einsatz der Verpackungsmittel zu minimieren, ist der Verpackungsaufwand in der gesamten Prozesskette vom Lieferanten bis zum Kunden zu optimieren. Beschädigungen an jeglichen Waren müssen vermieden werden. Es muss ein gutes Erscheinungsbild der Lieferungen gegenüber unseren Kunden gewährleistet sein. Teilenummern, Stückzahlen und Verpackungsmittel müssen gemäß Fertigungsplan, Lieferspezifikation oder Verpackungsvorschrift verwendet werden. Es sind ausschließlich saubere, nicht defekte Verpackungsmittel zu verwenden. Beim Einsatz oder der Befüllung von Verpackungsmitteln ist sicherzustellen, dass keine alten oder falschen Kennzeichnungen am Verpackungsmittel befestigt sind.

2. Lieferschein

Lieferschein generell in 2-facher Ausfertigung, Anbringung gut sichtbar in einer Lieferscheintasche außen am ersten zu entladenden Packstück. Bei Lieferungen mit mehreren Packstücken oder Paletten besondere Kennzeichnung des Packstückes oder der Palette an der die Lieferpapiere angebracht sind.

3. Angaben auf dem Lieferschein

- a) Lieferschein-Nummer
- b) TSUBAKI Kabelschlepp-Bestellnummer mit Bestellposition
- c) TSUBAKI Kabelschlepp-Materialnummer
- d) Materialbezeichnung
- e) Menge mit Mengeneinheit in Übereinstimmung mit der Bestelleinheit
- f) Bei Direktlieferungen an Abteilungen: Name / Abteilung des Empfängers, Kostenstelle (sofern bekannt)
- g) Bei Gefahrgut: Gefahrgutklasse

4. Speditionspapiere

Material, das über Spediteure angeliefert wird, muss mit einem Speditionsauftrag angeliefert werden, auf dem der / die Lieferschein/e zu einer Sendung zusammengefasst wurden. Bei der Übernahme der Sendung kann somit schnell und genau die angelieferte Menge der Colli erkannt und quittiert werden.

5. Palettenware

Palettenware ist ausschließlich auf DIN – Norm – Euroflachpaletten anzuliefern. Bei minderer Qualität der Paletten wird kein Tausch vorgenommen. Die maximale Palettenhöhe ist 1000 mm inkl. der Palette, das maximale Gewicht pro Palette darf 800 kg nicht überschreiten.

Alle Normmaße, insbesondere die Palettenmaße, sind zwingend einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die angelieferte Ware keine abstehenden Befestigungen, Ladungssicherungen, Ausbauchungen an aufgesetzten Kartonagen oder Folienstretchungen aufweist.

6. Gebinde

Die Verwendung eines Umkartons zur Verpackung mehrerer Einzelgebinde eines Artikels ist zulässig. Dieser Umkarton muss eine eindeutige und detaillierte Inhaltsdeklaration aufweisen. Kartonagen für Kleinteile dürfen folgende Maße und Gewichte nicht überschreiten: (LxBxH) 600 x 400 x 220 mm, max. 30 kg. Wenn derartige Kartonagen in mehreren Schichten auf Paletten gestapelt angeliefert werden, ist zwischen jeder Schicht eine stabile, flächige Pappzwischenlage zur Stabilisierung zu verwenden. Jedes Einzelgebinde wie Europalette, Karton, Sack ist mit Materialbezeichnung, Materialnummer und beinhalteter Menge zu kennzeichnen. Mehrere Einzelgebinde unterschiedlicher Artikel dürfen nicht in einem Umkarton zusammengepackt werden. Die Verwendung von Metallbändern ist untersagt. Das Stapeln von Packstücken ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine Beschädigung oder Deformierung insbesondere der unteren Packstücke ausgeschlossen ist. Sämtliche Verpackungen (Kartonagen) sind qualitativ so zu wählen, dass sie die Ware ausreichend vor Beschädigung und Verlust schützen. Ist die vom Lieferanten gewählte Versandverpackung nicht ausreichend, lehnen wir jede Mithaftung, aus daraus resultierenden Schäden, ab und lassen die Materialien auf Kosten des Lieferanten durch unsere Abteilung Wareneingang prüfen, umpacken oder fachgerecht entsorgen. Bei Anlieferung von Coils (aufgerollte Metallbänder aller Art) sind zwischen jede Lage Holzzwischenlagen von min. 20 mm einzulegen.

7. REACH und RoHS-Konformität

Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Er sichert ebenfalls zu, dass er die Anforderungen RoHS (2002/95/EG) für Produkte gemäß ihres Anwendungsbereiches einhält.

8. Beipack- und Verpackungsmaterial

Beipackung von dritten Materialien wie z.B. Informationsbroschüren, Werbematerial, Musterteile oder sonstigen Papieren, wie Prüfberichte, Rechnungen usw. innerhalb der Einzelgebinde ist unzulässig. Als Polster- und Füllstoff sind Papier und Wellpappe zulässig. Styroporformteile sind nur typengebunden zugelassen. Gegenstände wie Zettel, Schnüre, Abfälle oder Kunststoffe in den Behältern sind nicht zulässig und werden kostenpflichtig entsorgt.

9. Prüfdokumente

Zeugnisse oder Prüfbescheinigungen sind der Ware beizulegen und zusammen mit den Lieferpapieren bei Anlieferung an den Wareneingang von TSUBAKI Kabelschlepp zu übergeben.

10. Gefahrguttransporte

Der Lieferant hat die gefahrgutrechtlichen Pflichten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und den unterstellten Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten und zu erfüllen.

11. Kennzeichnung von Bauteilen / Oberflächenschutz

Stahlbauteile sind generell mit der TSUBAKI Kabelschlepp-Materialnummer zu versehen, so dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann. Die Art der Kennzeichnung wird explizit mit dem Lieferanten abgesprochen. Bauteile, die mit einer Pulverbeschichtung oder ähnlicher Oberfläche versehen sind, müssen gegen Kratzer und Beschädigungen durch Einpacken in Luftpolsterfolie o.ä. geschützt werden. Ebenfalls sind Bauteile sortenrein zu verpacken, so dass Vermischungen ausgeschlossen sind.

12. Betriebsferien Lieferant

Hat der Lieferant Betriebsferien, so ist auch während dieser Zeit die logistische Abwicklung sicherzustellen. Vorablieferungen werden nicht akzeptiert. Es ist zu gewährleisten, dass auf Lieferantenseite ein Ansprechpartner in der Logistik erreichbar ist.

13. Schlussbestimmungen

Ausnahmen von diesen Vorgaben sind rechtzeitig vorher schriftlich anzufragen. Bei nicht einhalten dieser Anliefervorgaben müssen wir Ihnen die dadurch entstehenden Mehrkosten weiterbelasten.

TSUBAKI KABELSCHLEPP GMBH